

BPtK – Bundes Psychotherapeuten Kammer · Klosterstraße 64 · 10179 Berlin

Deutscher Bundestag Mitglieder im

- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Rechtsausschuss

Platz der Republik 1 11011 Berlin

-per E-Mail-

15. März 2024

StGB-Änderung zu Besitz, Erwerb, Verbreitung von Bildmaterial mit Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (BT-Drs. 20/10540)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jedweder Form sexualisierter Gewalt muss höchste Priorität in unserer Gesellschaft haben. Gewalterfahrungen können für Kinder und Jugendliche schwer traumatisierend sein, sodass sie intensive psychotherapeutische Behandlung benötigen.

Minderjährige können auch Opfer bildbasierter sexualisierter Gewalt werden, wenn Nacktaufnahmen oder Aufnahmen sexueller Aktivitäten ohne ihr Einverständnis erstellt werden (bspw. im Schlaf oder alkoholisiert), sie Bildaufnahmen erstellen, diese aber ohne ihr Einverständnis geteilt werden (bspw. per Handy im Freundeskreis oder in der Schule), sie zur Aufnahme angeleitet werden (bspw. über "Cybergrooming") oder über digitale Bildbearbeitung gefälschte Bildmaterialien mit sexualisierten Inhalten erstellt werden ("Fakeporn").

Den Besitz, Erwerb und das Verbreiten von Bildmaterialien mit Inhalten sexualisierter Gewalt sowie bildbasierte sexualisierte Gewalt erleben Opfer als extrem verletzend, degradierend oder sie fühlen sich gar schuldig. Weil durch die Verbreitung von entsprechendem Bildmaterial im digitalen Raum die Aufnahmen immer wieder auftauchen können, kann es dazu führen, dass Opfer mit einem Gefühl der ständigen Bedrohung und Angst leben. Die wiederkehrende Konfrontation bedeutet, dass Opfer den traumatischen Erfahrungen wiederholt ausgesetzt sind.



Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) setzt sich daher dafür ein, dass über die Strafverfolgung hinaus auch die Aufklärung und Prävention gestärkt werden, damit Kinder und Jugendliche besser geschützt werden. Dazu schlägt die BPtK folgende Maßnahmen vor:

- Kinder, Jugendliche und deren Eltern müssen besser zum Thema bildbasierte sexualisierte Gewalt aufgeklärt werden. Dazu gehört einerseits, dass die Angehörigen dieser Zielgruppe die Risiken im Internet und in den sozialen Medien kennen, dass sie lernen, wie sie sich gegen Cybergrooming wehren können, und wissen, wo sie Unterstützung erhalten, wenn sie von sexualisierter Gewalt bedroht sind oder diese erlebt haben. Andererseits müssen sie auch darüber aufgeklärt werden, dass die Verbreitung von Bildmaterial sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige sowie das Teilen von Bildaufnahmen ohne Einverständnis eine Straftat darstellen.
- Kinder, Eltern und Fachkräfte in Kinder- und Jugendeinrichtungen sollten Informationen erhalten, wie sie den Fund von Bildmaterial mit sexualisierter Gewalt den zuständigen Behörden melden können und wie sie selbst dazu beitragen können, dass es zu keiner (Weiter-)Verbreitung des Bildmaterials kommt, und wie dieses verlässlich gelöscht wird.
- Für Opfer sexualisierter Gewalt müssen niedrigschwellige Hilfs- und Unterstützungsangebote persönlich, telefonisch oder per Chat zur Verfügung stehen, bei denen sie Rat u. a. zu rechtlichen Fragen oder Behandlungsangeboten erhalten.
- Online-Bildmaterial mit sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige muss schnellstmöglich aufgespürt und gelöscht werden. Dazu müssen insbesondere die Betreiber*innen entsprechender Plattformen verpflichtet werden, Risikobewertungen vorzunehmen, Schutzmaßnahmen zu etablieren sowie das Sicherstellen und Löschen von Bildmaterial in Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten.
- Neue Gefahren sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige im Internet müssen frühzeitig identifiziert und Schutzmaßnahmen kontinuierlich weiterentwickelt sowie Informations- und Beratungsangebote für Minderjährige, Eltern und Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden.
- Um die psychischen Belastungen während der Strafverfolgung und Gerichtsverfahren so gering wie möglich zu halten, sollten die Verfahren altersgerecht und opfersensibel ausgestaltet sein. Eine Psychotherapie steht der Beweiserhebung nicht im Weg, sondern macht sie vielfach überhaupt erst möglich.
- Für Menschen mit Pädophilie müssen niedrigschwellige Hilfsangebote zur Verfügung gestellt werden, damit sie keine Täter*innen werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Aspekte im Rahmen der Beratungen zum Gesetzentwurf einbeziehen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Benecke